

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.5	Az.:	Datum: 08.06.2017	Vorlage Nr. 20170136/1.5
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö	2	13.06.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	4	20.06.2017	Entscheidung

BETREFF

Festlegung des Gemeindeanteiles für den Ausbau in der "Gerberstraße" und für den Ausbau "Im Rustengut"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der „Gerberstraße“ und dem Ausbau „Im Rustengut“ wird der Gemeindeanteil gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung auf 30 % festgelegt.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt gem. § 10 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 einmalige Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

Die Gerberstraße wird neu gestaltet und in diesem Zuge wird die Beleuchtung und der Gehweg erneuert. Die Gerberstraße befindet sich im Wesentlichen in einem Sanierungsgebiet, was zur Folge hat, dass die meisten Anlieger keinen Ausbaubeitrag zu entrichten haben. Nur einige wenige Anlieger sind vom Sanierungsgebiet nicht erfasst, weshalb diese zu Ausbaubeiträgen hergezogen werden. Für die Berechnung dieser Ausbaubeträge ist ein Gemeindeanteil festzulegen.

Ebenso werden Im Rustengut der Kanal, die Beleuchtung und ggfls. Teile der Fahrbahn erneuert. Hierfür fallen Ausbaubeiträge an, die eine Festlegung eines Gemeindeanteils erfordern. Die Gemeindeanteile müssen satzungsgemäß durch Beschluss des Stadtrates festgelegt sein.

Die Höhe des Gemeindeanteils richtet sich nach dem Verkaufsaufkommen der jeweiligen Verkehrsanlage. Danach bleibt bei der Ermittlung der Beiträge der Teil außer Ansatz, der dem Verkaufsaufkommen entspricht, der den Beitragsschuldnern nicht zugerechnet werden kann.

In den vorliegenden Fällen handelt es sich bei beiden Verkehrsanlagen um reine Anliegerstraßen. Das bedeutet nach der aktuellen Rechtsprechung: geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr. Fußläufig wie auch mit dem KFZ. Entscheidend ist zudem, ob die Maßnahme mehr den Anliegern oder der Allgemeinheit dient. Mithin beträgt der Gemeindeanteil im Lichte dieser Auslegung der Rechtsprechung hier 30 % und der Anliegeranteil 70 %.

Die Verwaltung empfiehlt, den Gemeindeanteil bei der Gerberstraße und Im Rustengut mit 30 % festzulegen.